

**Satzung der Stadt Hörstel vom 23.12.2011**

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung  
Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S271), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Hörstel am **21.12.2011** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in einer gesonderten Entsorgungssatzung geregelt ist.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen.
- (4) In Gebieten, die durch eine Druckentwässerungsanlage erschlossen werden, sind die Grundstückspumpwerke einschl. deren Anschlussleitungen an die Druckkanalisation sowie der Stromversorgungs- und Schaltanlagen ebenfalls Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage, nicht jedoch die übrigen auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§2 Begriffsbestimmungen**

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Brauchwasser:  
Als Brauchwasser bezeichnet man Wasser welches nicht als Trinkwasser benutzt werden kann aber z. B. zur Toilettenspülung oder Reinigungszwecken geeignet ist.
5. Trennsystem:  
Schmutz und Niederschlagswasser werden in getrennten Leitungen gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:  
- zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen,  
- zur öffentlichen Abwasserbeseitigung gehören die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze,  
- zur öffentlichen Abwasseranlage gehören in den Bereichen mit Druckentwässerungsnetz die auf Privatgrundstücken befindlichen Kleinpumpwerke einschl. der Steuerungsanlagen und der Anschlussleitungen zum Sammler,  
- nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. Anschlussleitungen:  
a) Grundstücksanschlussleitungen:  
Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.  
b) Hausanschlussleitungen:  
Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.
8. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
9. Abscheider:  
Abscheider sind Vorrichtungen, die das Eindringen von schädlichen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage durch das Abscheiden aus dem Abwasser verhindern (z. B. von Fett).
10. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
11. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).
12. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

**§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  - 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  - 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  - 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  - 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  - 5. die Klärschlammbehandlung, - beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  - 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  - 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  - 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  - 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  - 6. radioaktives Abwasser;
  - 7. Inhalte von Chemietoiletten;
  - 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  - 10. Silagewasser;
  - 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  - 12. Blut aus Schlachtungen;
  - 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  - 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  - 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  - 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Parameter	Richtwert
<b>1. Allgemeine Parameter</b>	
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5-10,0
Absetzbare Stoffe	1-10 ml/l nach 0,5 h
<b>2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</b>	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a.verseifbare Öle und Fette)	gesamt 100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Farbstoffe	
Organische halogenfreie Lösemittel	5 g/l als TOC
<b>3. Metalle und Metalloide</b>	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l

Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
<b>4. Weitere anorganische Stoffe</b>	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l bei Kläranlagen > 5000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l
Sulfid (S <sup>2-</sup> ), leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F-), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
<b>5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>	
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	Nitrifikationshemmung Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung

Die genannten Grenzwerte gelten nur soweit keine abweichenden Anforderungen durch anderen gesetzliche oder satzungsrechtliche Normen oder durch eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vorgeschrieben werden. Die Grenzwerte gelten für eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden (qualifizierte Stichprobe).

Im Hinblick auf die Analysen- und Messverfahren gelten die jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen
- (8) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

#### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

- (7) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen, sofern nicht die Stadt im Einzelfall die Einleitung des Niederschlagswassers in den Schmutzwasserkanal fordert.
- (8) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (9) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### **§ 7 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen**

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung mit einem geeigneten Kontrollschacht haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück ist ein Kontrollschacht mit Zugang für Personal (DN 800) an der Grundstücksgrenze einzubauen. Der Kontrollschacht sowie die Grundstücksanschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Schacht, werden durch die Stadt Hörstel erstellt. Die Kosten für den Schacht hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten. Bei Änderungen oder Erneuerungen der Anschlussleitungen auf Grundstücken ohne bisherigen Kontrollschacht ist dieser nachträglich einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von einem Kontrollschacht außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Schachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen einschl. der Kontrollschächte sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) In Gebieten, die durch eine Druckentwässerungsanlage erschlossen werden, wird die Lage und Ausführung der Grundstückspumpwerke einschl. deren Anschlussleitungen an die Druckkanalisation sowie der Stromversorgungs- und Schaltanlagen von der Stadt in Absprache mit dem Grundstückseigentümer festgelegt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück zwischen Kontrollschacht und Gebäude führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten fachgemäß nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik durch. In Gebieten mit einer Druckentwässerungsanlage gilt Satz 1 nur für die Anlagen, die nach § 1 Abs. 4 nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

#### **§ 8 Genehmigungsverfahren, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der Genehmigung durch die Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung muss enthalten:
  - a) eine zeichnerische Darstellung, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen.
  - b) Angaben über die Größe der befestigten und überbauten Grundstücksflächen, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Der Antrag ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (4) Bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen der Abwasserleitungen ist eine Dichtheitsprüfung gemäß den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Eine Kopie des Prüfungsergebnisses ist bei der Stadt Hörstel einzureichen.
- (5) Abnahmeverfahren:

Nach Fertigstellung der Abwasseranlagen ist eine Abnahme durch die Stadt zu beantragen. Die Abnahme beinhaltet die Kontrolle des ordnungsgemäßen Anschlusses an das Trennsystem, der Einleitung des Niederschlagswassers ausschließlich über Anschlussleitungen in das öffentliche Kanalnetz und das Vorliegen der Kopie der Dichtheitsbescheinigung. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

#### **§ 9 Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasseranlagen**

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a LWG NRW. Abweichende Fristen werden gegebenenfalls durch eine gesonderte Satzung der Stadt Hörstel geregelt.

### § 10 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden

### § 11 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 7 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### § 12 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### § 13 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.
- (3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
  - b) Stoffe der in § 5 dieser Satzung genannten Art in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwasser erheblich ändert,
  - d) sich die dem Antrag nach § 8 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
  - e) ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgebrochen wird,
  - f) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

### §14 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### § 15 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden,
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 5 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 5 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 6 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  5. § 6 Absatz 6  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
  6. § 6 Absatz 7  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 6 Absatz 10  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
  8. § 7 Absatz 4  
die Kontrollschächte, Pumpenschächte oder die Inspektionsöffnungen nicht frei zugänglich hält
  9. § 8 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
  10. § 8 Absatz 4  
bei der Errichtung oder Änderung von Abwasserleitungen keine Dichtheitsprüfung durchführt und der Stadt Hörstel vorlegt.
  11. § 8 Absatz 5  
nach Fertigstellung keine Abnahme beantragt.
  12. § 9  
bei bestehenden Abwasserleitungen diese nicht nach § 61a LWG innerhalb der in der Satzung zur Dichtheitsprüfung bestimmten Frist auf Dichtheit überprüfen lässt.
  13. § 10  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  14. § 11 Absatz 2  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  15. § 13 Absatz 3  
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße kann die genannten Höchstsätze überschreiten, wenn der Täter einen höheren wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem **01.01.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.1990 außer Kraft.